

§ 27 E-GovG Verweisungen

E-GovG - E-Government-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 27.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.03.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at